

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Schmitten im Taunus,

vertreten durch den Gemeindevorstand, Parkstraße 2, 61389 Schmitten –

nachfolgend „Schmitten“ genannt.

und

der Stadt Neu-Anspach (Taunus),

vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach –

nachfolgend „Neu-Anspach“ genannt.

über

den Einsatz der Drehleiter (DLA (K) 23/12) der Stadt Neu-Anspach (Taunus)

Vorbemerkung

Gemäß § 1 der Feuerwehrorganisationsverordnung (FwOV) richtet sich u.a. die Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren nach dem Bedarfs- und Entwicklungsplan, wobei die Richtwerte entsprechend den Gefahrenarten und Gefährdungsstufen in der Anlage 1 zur FwOV festgelegt sind. Nach diesen Richtwerten ist der Gemeinde Schmitten im Taunus aufgrund der vorhandenen Bebauung die „Gefährdungsstufe für den Schutzbereich B3 zuzuordnen. Ausrüstungsbezogen bedeutet dies, dass nach der Stufe 2 ein Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter DLA (K) 23/12) vorzuhalten ist. Der Fußnote 2 der Richtwerttabelle ist zu entnehmen, dass grundsätzlich im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Hubrettungsfahrzeuge benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden können.

Die Stadt Neu-Anspach und die Gemeinde Schmitten im Taunus schließen gemäß § 2 Abs. 3 des hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr in dem Gemeindegebiet von Schmitten erfolgt bei zeitkritischen Einsätzen die interkommunale Unterstützung durch ein Hubrettungsfahrzeug (DLA (K) 23/12) der Feuerwehr Neu-Anspach (Taunus).

§ 2 Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen

- (1) Die Zusammenarbeit sieht vor, dass die Feuerwehr Neu-Anspach bei zeitkritischen Einsätzen in dem Gemeindegebiet der Feuerwehren von Schmitten und den Ortsteilen der Gemeinde mit einem Hubrettungsfahrzeug (DLA (K) 23/12) inkl. Besatzung grundsätzlich im Rahmen des ersten Alarms ausrückt.
- (2) Die Anforderung des Hubrettungsfahrzeugs erfolgt durch Meldung der Leitstelle des Hochtaunuskreises anhand der festgelegten Einsatzstichwörter i.v.m. der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehren der Gemeinde Schmitten im Taunus.
- (3) Aufgrund der Auswertung der Erreichungszeiten der Drehleiter am Standort Anspach wird die planerische Regelhilfsfrist gem. § 3 HBKG eingehalten. Ausgenommen hiervon sind:
 1. vorhersehbare außergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise bei weit entfernt liegenden oder schwer erreichbaren Einzelobjekten oder weit entfernt liegenden oder schwer zugänglichen Verkehrswegen,
 2. unvorhersehbare nicht einplanbare Ereignisse, wie beispielsweise Verkehrsstaus, Paralleleinsätzen der Feuerwehr Neu-Anspach, Schnee, Eisglätte, Unwetter oder auch befristeten Sperrungen von Verkehrswegen,
 3. ungewöhnliche, vom Normalzustand abweichende Umstände oder Gegebenheiten, bei denen die Einhaltung der Regelhilfsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand möglich ist oder
 4. Werkstattaufenthalte, temporären Änderungen der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Neu-Anspach und Fahrzeugdefekte.

In solchen Fällen ist durch die Leitstelle, die nächste Drehleiter nach der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehren Schmitten zu alarmieren.

- (4) Gemäß Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Neu-Anspach, soll bei überörtlichen Hilfeersuchen auch ein zusätzliches Löschfahrzeug (LF 20/16), sowie ein Führungsdienst der Feuerwehr Neu-Anspach entsendet werden. Diese Fahrzeuge und das in Verbindung stehende Einsatzpersonal sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 3 Haftung

- (1) Das Hubrettungsfahrzeug (DLA (K) 23/12) ist durch die Stadt Neu-Anspach bei der GVV vollkaskoversichert. Schäden, die durch die Nutzung/den Einsatz des Fahrzeugs Dritten, Neu-Anspach oder Schmitten entstehen, deckt diese Versicherung ab.
- (2) Neu-Anspach haftet nicht für die durch den Einsatzleiter im Einsatz angeordnete Ausführung der Aufgaben durch die Besatzung des Hubrettungsfahrzeugs sowie für Schäden, die diese in Ausübung dieser Tätigkeiten verursachen. Die Gemeinde Schmitten ist verpflichtet, Neu-Anspach von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und der Verrichtung der der Besatzung übertragenen Aufgaben erheben.
- (3) Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Neu-Anspach bei eigenem Verschulden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Für alle sonstigen Schäden haftet Neu-Anspach bei eigenem Verschulden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 4 Kostenersatz

- (1) Schmitten zahlt an Neu-Anspach für jeden Einsatz mit dem Hubrettungsfahrzeug einen Betrag von 372,00 € pro Einsatzstunde. Der Stundensatz wird jeweils auf die volle Stunde aufgerundet. Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet.
Die Pauschalgebühr beinhaltet die Bereitstellungs-, Einsatz-, Grund-, Betriebs-, Personal-, Kilometer- und Wartungskosten sowie die Bearbeitungs- und Verwaltungskosten.
- (2) Die Kosten werden jeweils zum Ende eines Quartals durch Neu-Anspach abgerechnet. Der Betrag ist innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der Rechnung von Schmitten zu begleichen.
- (3) Eine Kostenanpassung des Pauschalbetrages geschieht im gegenseitigen Einvernehmen im Rahmen der jeweiligen Vertragsverlängerung. Sollte hierüber keine Einigung erzielt werden, steht den Vertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht zu.

§ 5 Geltungsdauer

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2024 bis zum 31.12.2027. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um drei Jahre, wenn die Vereinbarung nicht bis spätestens 3 Jahren vor Ende der Laufzeit von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Die Laufzeit von drei Jahren ergibt sich aus dem Beschaffungszeitraum für die Neuanschaffung einer Drehleiter.

§ 6 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (2) Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien. Sie haben schriftlich in Form einer Zusatzvereinbarung zu erfolgen.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Beteiligten rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Hochtaunuskreis als Aufsichtsbehörde für den Brandschutz, den

Carsten Lauer
Kreisbrandinspektor

Neu-Anspach (Taunus), den

Schmitten im Taunus, den

Birger Strutz
Bürgermeister

Julia Krügers
Bürgermeisterin

Jürgen Stempel
1. Stadtrat

Hartmut Müller
1. Beigeordneter